

## Tagesordnung

**der 9. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales  
am Donnerstag, 08.09.2011, 18.00 Uhr,  
kleiner Sitzungssaal, Kreishaus Heinsberg**

### **Öffentliche Sitzung:**

1. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Köln und dem Kreis Heinsberg über die Durchführung der Kenntnisüberprüfung und des Verfahrens zur Erteilung von Erlaubnissen nach dem Heilpraktikergesetz
2. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und den kreisangehörigen Städten/Gemeinden zu Umsetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes
3. Bericht des Beirates für Senioren und Generationenfragen im Kreis Heinsberg
4. Bericht der Verwaltung  
EurSafety Health-net EMR- Projekt zur Patientensicherheit und Infektionsverhütung
5. Anfragen
  - 5.1 Anfrage vom 06.07.2011 der Fraktion DIE LINKE im Kreistag Heinsberg zum Bildungs- und Teilhabepaket

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 08.09.2011

---

### Tagesordnungspunkt 1:

#### **Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Köln und dem Kreis Heinsberg über die Durchführung der Kenntnisüberprüfung und des Verfahrens zur Erteilung von Erlaubnissen nach dem Heilpraktikergesetz**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	08.09.2011
Kreisausschuss	22.09.2011
Kreistag	29.09.2011

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	rd. 2.000,00 € / Jahr
----------------------------------	-----------------------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	Ziffer 4.2 (interkomm. Kooperation)
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	-

Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will, bedarf dazu nach § 1 des Heilpraktikergesetzes vom 17.02.1939 (geltendes Bundesrecht) der Erlaubnis. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der landesgesetzlichen Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe – ZustVO HB) sind in NRW die Kreise und kreisfreien Städte zuständige Behörden für die Durchführung des Heilpraktikergesetzes sowie der hierzu ergangenen Ersten Durchführungsverordnung.

Im Zuge landesweiter Bestrebungen zur Zentralisierung der Kenntnisüberprüfungen einschließlich der Erteilung und Versagung von Erlaubnissen nach dem Heilpraktikergesetz in NRW und nach vorausgegangenen Beratungen und Beschlussfassungen im Ausschuss für Gesundheit und Soziales am 21.06.1995, im Kreisausschuss am 07.11.1996 und letztlich im Kreistag am 14.11.1996 (TOP 3 der Niederschrift) hat der Kreis Heinsberg gemeinsam mit allen übrigen Kreisen und kreisfreien Städten im Regierungsbezirk Köln auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) bereits 1997 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Köln über die Durchführung der Kenntnisüberprüfung und die Erlaubniserteilung bei Bewerbern um die Heilpraktikererlaubnis geschlossen. Nach vorgeschriebener Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln ist die Vereinbarung im August 1998 in Kraft getreten. Seither hat die Stadt Köln für alle an der Vereinbarung beteiligten Gesundheitsbehörden alle Rechte und Pflichten im Rahmen der Erteilung von Erlaubnissen nach dem Heilpraktikergesetz übernommen; einbezogen war dabei auch das Recht der Erhebung der nach der Verwaltungsgebührenordnung dafür vorgesehenen Verwaltungsgebühren.

Aufgrund der durch Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts seit 2009 geänderten Rechtslage (Anspruch auf eine sog. „sektorale Heilpraktikererlaubnis“ für Physiotherapeuten) wurde nach vorausgegangenen Beratungen und Beschlussfassungen im Ausschuss für Gesundheit und Soziales am 16.03.2011, im Kreisausschuss am 31.03.2011 und letztlich im Kreistag am 07.04.2011 (TOP 5) ergänzend zu der mit der Stadt Köln bestehenden Vereinbarung eine weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Landeshauptstadt Düsseldorf über die Durchführung der Kenntnisüberprüfung und Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen für Physiotherapeuten abgeschlossen. Eine gleichlautende Vereinbarung hat im Übrigen auch die Stadt Köln mit der Stadt Düsseldorf abgeschlossen.

Anlässlich der beschriebenen geänderten Rechtslage hat die Stadt Köln mit Schreiben vom 17.06.2011 die mit ihr abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung aus 1998 zum 31.12.2011 rechtswirksam gekündigt. Gleichzeitig wurde angeboten, in Fortführung der bisherigen bewährten Praxis mit Wirkung zum 01.01.2012 eine Folgevereinbarung abzuschließen, die allerdings inhaltlich modifiziert ist. Zum einen möchte die Stadt Köln die Vereinbarung auf die Bereiche der allgemeinen Heilpraktikererlaubnis sowie der eingeschränkten Erlaubnis für das Gebiet der Psychotherapie begrenzen und ausdrücklich ausschließen, dass mögliche zukünftig geltend gemachte Ansprüche auf „sektorale Heilpraktikererlaubnisse“ in anderen Sparten von Gesundheitsfachberufen (z.B. Podologen, Ergotherapeuten, etc.) von dieser Vereinbarung erfasst werden. Da im Rahmen einer Überprüfung von der Stadt Köln zwischenzeitlich berechnet wurde, dass die für die Heilpraktikerüberprüfungen nach der Verwaltungsgebührenordnung zu erhebenden Gebühren nicht kostendeckend sind, beansprucht die Stadt Köln zum anderen von den an der Vereinbarung beteiligten Kommunen einen finanziellen Ausgleich des Defizits. Es wurde angeboten, dieses auf der Grundlage von Daten des jeweiligen Vorjahres jährlich neu zu ermittelnde Defizit auf Basis der Einwohnerzahlen auf die beteiligten Kreise und kreisfreien Städte umzulegen. Unter der Annahme, dass alle bislang beteiligten Kreise und kreisfreien Städte die Vereinbarung fortsetzen, hat eine Modellberechnung auf der Grundlage der Daten des Jahres 2010 einen Defizitausgleich i. H. v. rd. 661,00 € je 100.000 Einwohner ergeben; auf den Kreis Heinsberg entfällt dabei ein Betrag i.H.v. insgesamt 1.685,23 €. Im Gegenzug verpflichtet sich die Stadt Köln, alle notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Erfüllung der beschriebenen Aufgaben zu gewährleisten. Die Vereinbarung soll unbefristet sein und - erstmals nach Ablauf von zwei Jahren - mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar sein.

Bei einem Arbeitstreffen der kommunalen Gesundheitsbehörden des Regierungsbezirks Köln am 26.05.2011 wurden der Entwurf einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und ein konzertiertes Vorgehen gemeinsam erörtert. Es bestand die einhellige Einschätzung, dass die Fortführung eines zentralisierten Verfahrens weiterhin Synergieeffekte bietet, eine bessere Bearbeitungsroutine ermöglicht und im Interesse einer Vereinheitlichung von Prüfungskriterien und -inhalten sowie einer Gleichbehandlung der Bewerber liegt. Auf Ebene des Regierungsbezirks Köln lag die Anzahl maßgeblicher Prüfverfahren in den vorausgegangenen 3 Jahren bei insgesamt 1.376; aus dem Kreis Heinsberg waren dabei 39 Bewerber. Nach den geführten Gesprächen ist davon auszugehen, dass alle kommunalen Gesundheitsbehörden im Regierungsbezirk Köln - vorbehaltlich der Beschlussfassung der jeweils zuständigen Gremien - eine Folgevereinbarung mit der Stadt Köln mit beschriebenen Inhalt abschließen werden.

Nach Überzeugung der Verwaltung bietet sich auch für den Kreis Heinsberg keine praktikable und gleichzeitig wirtschaftlich vertretbare Alternative. Der von der Stadt Köln erarbeitete Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist den Erläuterungen als **Anlage 1** beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung schlägt dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales vor, dem Kreisausschuss und dem Kreistag zu empfehlen, dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Kenntnisüberprüfung und des Verfahrens zur Erteilung von Erlaubnissen nach dem Heilpraktikergesetz unter den beschriebenen Bedingungen zuzustimmen.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 08.09.2011

---

### Tagesordnungspunkt 2:

**Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und den kreisangehörigen Städten/Gemeinden zu Umsetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	08.09.2011
Kreisausschuss	22.09.2011
Kreistag	29.09.2011

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	keine
----------------------------------	-------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	3.1
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja

#### 1. Allgemeines:

Die Verwaltung hatte bereits in der Sitzung am 16.03.2011 anhand einer PowerPoint-Präsentation des Landkreistages NRW über den Gesetzentwurf zur Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes berichtet.

Das entsprechende Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des 2. und 12. Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) wurde am 24.03.2011 verabschiedet und ist rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getreten. Mit Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 20.06.2011 erfolgte die erste Änderung dieses Gesetzes. Bei diesen Änderungen geht es im Wesentlichen um die Verlängerung von Fristen zur rückwirkenden Beantragung von Leistungen. Dieses Gesetz ist am 01.07.2011 ebenfalls mit Wirkung zum 01.01.2011 in Kraft getreten.

Zuständig für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sind die regionalen Leistungsteams des Jobcenters Kreis Heinsberg für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II, für die Leistungsberechtigten nach dem SGB XII und das Asylbewerberleistungsgesetz sind die kreisangehörigen Kommunen zuständig. Lange ungeklärt war die Zuständigkeit für die Leistungsberechtigten von Kinderzuschlag und von Wohngeld nach § 6b Bundeskindergeldgesetz. Durch Verordnung vom 12.07.2011 des Landes NRW, bekannt gegeben mit Gesetz- und Verordnungsblatt vom 25.07.2011 und mit Wirkung vom 01.01.2011 rückwirkend in Kraft getreten, wurden die Kreise und kreisfreien Städte zur zuständigen Behörde erklärt.

Der Kreis und die kreisangehörigen Kommunen haben sich darüber verständigt, die Anträge für die Berechtigten nach dem Bundeskindergeldgesetz bei den Sozialämtern in den Rathäusern der Kommunen entgegenzunehmen und an den Kreis zur weiteren Bearbeitung und Auszahlung weiterzuleiten. Natürlich bleibt es den Bürgerinnen und Bürgern unbenommen, ggf. unmittelbar im Kreishaus vorzusprechen. Für die Berechtigten nach § 6b Bundeskindergeldgesetz hat sich aufgrund des späten Erlasses der Zuständigkeitsverordnung ein nicht unerheblicher Antragsstau gebildet. Die Verwaltung ist bemüht, die Rückstände in möglichst unbürokratischer Weise abzubauen.

Die Refinanzierung der Aufwendungen des Bildungs- und Teilhabepaketes erfolgt durch eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung um 11,3% von 24,5% auf 35,8%. Ausgehend von zu erwartenden Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 34,5 Mio. € im Jahre 2011 ergibt sich für den hiesigen Kreis folgendes Bild:

ursprüngliche Bundesbeteiligung	24,5 %	8.452.000,00 €
Warmwasserbereitung	1,9 %	655.500,00 €
Verwaltungskosten Bildungspaket (SGB II, Kinderzuschlag, Wohngeld)	1,2 %	414.000,00 €
Zwischensumme	27,6%	9.521.500,00€
Schulsozialarbeit/Hort	2,8%	966.000,00€
= Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 5 SGB II	30,4%	10.487.500,00 €
Maßnahmekosten Bildungs-/Teilhabepaket nach § 46 Abs. 6 (Ausgaben SGB II und § 6b Bundeskindergeldgesetz) *	5,4%	1.863.000,00 €
KdU-Bundesbeteiligung insgesamt	35,8%	<b>12.350.500,00 €</b>

\* ab 2012 Revision rückwirkend möglich

Für die administrative Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes wurden für das Jobcenter Kreis Heinsberg zusätzlich 3 Vollzeitkräfte des gehobenen Dienstes/vergleichbare Tarifbeschäftigte eingestellt. Der Kreis Heinsberg hat zusätzlich eine Vollzeitkraft des gehobenen Dienstes eingestellt, eine weitere Personalverstärkung erfolgte durch interne Umsetzung einer ganztägig beschäftigten Bürokräft. Die Personalkosten werden über das in der Tabelle dargestellte Verwaltungskostenbudget für das Bildungspaketes refinanziert.

Weitere umfangreiche Informationen zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes erhalten die Ausschussmitglieder im Zuge der Beantwortung der Anfrage unter TOP 5.

## 2. Schulsozialarbeit:

Außerhalb der gesetzlichen Regelungen des Bildungs- und Teilhabepaketes gewährt der Bund zusätzliche Mittel für die Schulsozialarbeit und Mittagessen in Horten. Der Kreis Heinsberg erhält dazu jährlich Bundesmittel in Höhe von ca. 960.000,00 €, befristet bis zum 31.12.2013 (siehe vorstehende Tabelle).

Die Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets ist Teil einer präventiven Arbeitsmarkt-, Bildungs- und Sozialpolitik und verfolgt die Ziele

- der arbeitsmarktrechtlichen und gesellschaftlichen Integration durch Bildung
- des Abbaus der Folgen wirtschaftlicher Armut, insbesondere gegen Bildungsarmut und soziale Exklusion.

Die Umsetzung soll in und im Umfeld von Schulen in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen kommunalen Behörden und den freien Trägern der Jugendsozialarbeit erfolgen. Über die zur Verfügung gestellten Bundesmittel können bis zu 14 Stellen für Schulsozialarbeit eingerichtet werden. Der Kreis Heinsberg hat sich dazu entschlossen, selbst keine zusätzlichen Stellen einzurichten, vielmehr wurde den kreisangehörigen Städten und Gemeinden angeboten, 1 ggf. 2 Stellen unmittelbar an den in ihrer Trägerschaft stehenden Schulen zu installieren. Folgende Städten und Gemeinden haben bisher Interesse an der Beschäftigung von Schulsozialarbeitern bekundet:

Stadt Erkelenz – 2 Stellen,  
Gemeinde Gangelt – 1 Stelle,  
Stadt Geilenkirchen – bis zu 2 Stellen,  
Stadt Hückelhoven (über gemeinnützigen Bildungsträger) – 1 Stelle,  
Stadt Heinsberg – bis zu 2 Stellen,  
Gemeinde Selfkant – 1 Stelle,  
Gemeinde Waldfeucht (über gemeinnützigen Förderverein) – 1 Stelle  
Stadt Wegberg – 2 Stellen.

Außerdem sind 2 Stellen für Projekte vorgesehen, und zwar je 1 Projekt der Schule für Erziehungshilfe des Kreises in Kooperation mit einem freien Träger zur Reintegration nicht beschulbarer Schüler/innen sowie ein Projekt zweier freier Träger zur beruflichen Qualifikation von benachteiligten Schüler/innen und Ausbildungsabbrechern.

Die Modalitäten zu den Voraussetzungen der Finanzierungszusage, zur Abrechnung der Kosten mit dem Kreis Heinsberg, die Anforderungen an die Qualifikation des einzusetzenden Personals, zur Höhe der zu zahlenden Entgelte, zur Laufzeit etc. sollen in einem zwischen der jeweiligen Stadt/Gemeinde und dem Kreis Heinsberg zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden, der Entwurf des Vertrages ist der Einladung als **Anlage 2** beigefügt. Alternativ kann der Vertrag auch unmittelbar mit gemeinnützigen Trägervereinen oder Bildungsträgern und Schulzweckverbänden geschlossen werden. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Einstellungen zügig vorgenommen werden können und die sich daraus ergebenden Hilfsangebote noch im Laufe dieses Jahres zum Tragen kommen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung schlägt dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales vor, dem Kreisausschuss und dem Kreistag zu empfehlen, dem Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit den kreisangehörigen Städten/Gemeinden zu Umsetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes in Form des der Einladung beigefügten Vertragsentwurfes zuzustimmen. Alternativ kann ein Vertragsabschluss auch unmittelbar mit gemeinnützigen Fördervereinen oder Bildungsträgern und Schulzweckverbänden erfolgen.

## **Erläuterungen**

zur Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 08.09.2011

---

### **Tagesordnungspunkt 3:**

#### **Bericht des Beirates für Senioren und Generationenfragen im Kreis Heinsberg**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	08.09.2011

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 16.06.2009 aufgrund eines entsprechenden Antrages nach § 5 der Geschäftsordnung der CDU-Kreistagsfraktion einstimmig beschlossen, einen Beirat für Senioren und generationenübergreifende Fragen zu gründen und die Verwaltung beauftragt, Informationen zur Gründung eines solchen Beirates einzuholen und den politischen Gremien zeitnah Vorschläge zur konkreten Vorgehensweise bei der Gründung bzw. Einrichtung vorzustellen.

Der Kreistag hat sodann in seiner Sitzung am 22.09.2009 nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Gesundheit und Soziales am 17.08.2009 und im Kreisausschuss am 15.09.2009 die Verfahrensregelungen zur Gründung eines Seniorenbeirates beschlossen. Die konstituierende Sitzung des Beirates fand am 09.12.2009 unter Leitung von Herrn Landrat Pusch statt. Der Vorsitzende des Beirates, Herr Lennertz, sowie die stellvertretende Vorsitzende, Frau Berger, werden in der Sitzung über die bisherigen und die zukünftigen Aktivitäten des Beirates berichten.

## **Erläuterungen**

zur Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 08.09.2011

---

### **Tagesordnungspunkt 4:**

#### **Bericht der Verwaltung**

#### **EurSafety Health-net EMR- Projekt zur Patientensicherheit und Infektionsverhütung**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	08.09.2011

Das Gesundheitsamt wird das Projekt vorstellen und einen Sachstandsbericht zum bisherigen Verlauf geben.

## **Erläuterungen**

zur Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 08.09.2011

---

### **Tagesordnungspunkt 5:**

#### **Anfragen**

#### **5.1 Anfrage vom 06.07.2011 der Fraktion DIE LINKE im Kreistag Heinsberg zum Bildungs- und Teilhabepaket**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	08.09.2011

Die Fraktion DIE LINKE im Kreistag Heinsberg hat mit dem der Einladung als **Anlage 3** beigefügten Schreiben vom 06.07.2011 eine umfangliche Anfrage zum Bildungs- und Teilhabepaket eingereicht.

Die Verwaltung wird die Fragen in der Sitzung beantworten.

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz im Regierungsbezirk Köln**

Zwischen der StädteRegion Aachen, den Kreisen Rhein-Erft-Kreis, Rheinisch-Bergischer-Kreis, Düren, Euskirchen, Oberbergischer Kreis, Heinsberg und Rhein-Sieg-Kreis sowie den kreisfreien Städten Bonn und Leverkusen - nachfolgend Beteiligte genannt - und der Stadt Köln wird gemäß den §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### **§ 1**

- (1) Die Stadt Köln übernimmt für die oben genannten Beteiligten die Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung bzw. -versagung) gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18.02.1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren.

Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von den oben genannten Beteiligten auf die Stadt Köln über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG).

- (2) Dies gilt auch für Entscheidungen über die Erteilung von Erlaubnissen nach den o.a. Vorschriften, die eingeschränkt werden auf den Bereich der Psychotherapie.
- (3) Dies gilt ausdrücklich nicht für Entscheidungen über die Erteilung von Erlaubnissen nach den o.a. Vorschriften, die eingeschränkt werden auf den Bereich der Physiotherapie oder eventuell neu hinzukommende Bereiche anderer medizinischer Gesundheitsfachberufe (z.B.: Ergotherapie, Podologie etc.).



- (4) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften, insbesondere auch die Rücknahme der Erlaubnis gemäß § 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18.02.1939, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

## § 2

Die Stadt Köln verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

## § 3

Sofern Anträge auf Erteilung der Heilpraktikererlaubnis bei den Kreisen und kreisfreien Städten eingereicht werden, nehmen diese sie entgegen und leiten sie ungeprüft an die Stadt Köln weiter.

## § 4

- (1) Die Antrags- und Überprüfungsakten werden von der Stadt Köln geführt. Sie werden auf Anforderung an die nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 VwVfG zuständige Behörde bis zum Abschluss des dortigen Verfahrens abgegeben.
- (2) Die nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 VwVfG zuständige Behörde sowie die Behörde, in der der Antragsteller seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, erhalten nach Überprüfung und Abschluss des Verfahrens eine Durchschrift des ergangenen Bescheides.

## § 5

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen bzw. -versagungen stehen der Stadt Köln als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

## § 6



- (1) Die obengenannten Beteiligten verpflichten sich, die auf Seiten der Stadt Köln durch die vorgenannte Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten in Form einer pauschalierten Entschädigungsregelung (§ 23 Abs. 4 GkG) zu übernehmen. Die jährliche Pauschale berechnet sich wie folgt nach der jeweils letzten vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (it.nrw) veröffentlichten Einwohnerzahl der Beteiligten:

Stadt/Kreis	Einwohner Stand 30. Juni 2010	Umlage pro Jahr= 660,94 Euro je 100.000 Ew
Bonn	320.535	2.118,55 €
Rhein-Sieg Kreis	598.650	3.956,72 €
Rhein-Erft Kreis	463.687	3.064,69 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	277.011	1.830,88 €
Kreis Heinsberg	254.975	1.685,23 €
StädteRegion Aachen	565.109	3.735,03 €
Oberbergischer Kreis	281.912	1.863,27 €
Leverkusen	160.552	1.061,15 €
Kreis Düren	268.089	1.771,91 €
Kreis Euskirchen	191.593	1.266,32 €
<b>insgesamt</b>	<b>3.382.113</b>	<b>22.353,75</b>
nur informell		
Köln	1.000.660	6.613,77 €

Die Überweisung der Pauschale wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres fällig.

- (2) Die Stadt Köln überprüft jährlich, ob die durch die o.a. Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten durch die von den Beteiligten gezahlten Pauschalen gedeckt sind. Ergibt sich dabei eine Kostenüber- oder unterdeckung, so ist die Stadt Köln im Falle einer Kostenüberdeckung verpflichtet und im Falle einer Kostenunterdeckung berechtigt, im darauf folgenden Jahr die Pauschale entsprechend anzupassen, so dass eine Kostendeckung erreicht wird. Die Stadt Köln ist verpflichtet, auf Verlangen eines Beteiligten diesem die Kostenberechnung darzulegen.

## § 7

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird, beginnend mit dem 01. Januar 2012, auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten sowie von der



Stadt Köln mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals nach zwei Jahren.

§ 8

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

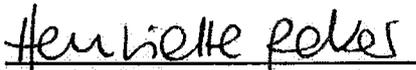
Köln, den

\_\_\_\_\_, den



Jürgen Roters  
Oberbürgermeister

\_\_\_\_\_



Henriette Reker  
Beigeordnete

\_\_\_\_\_



**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen dem Kreis Heinsberg  
und  
der Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_  
zur Umsetzung der Schulsozialarbeit  
im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes  
(Stand: 18.08.2011)**

Zwischen dem Kreis Heinsberg und der Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_ wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Umsetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes geschlossen:

**Präambel**

Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes (§§ 28, 29 und 77 des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, §§ 34 f. des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes) obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten. Teil des Bildungs- und Teilhabepaketes ist auch die Finanzierung der Schulsozialarbeit.

Auch ohne eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung besteht zwischen den Beteiligten Einvernehmen auf der Grundlage des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW, des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW und des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW vom 07.07.2011 eine Vereinbarung zur Umsetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes zu schließen.

Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes Teil einer präventiven Arbeitsmarkt-, Bildungs- und Sozialpolitik ist und die Ziele

- der arbeitsmarktlichen und gesellschaftlichen Integration durch Bildung und sowie
- des Abbaus der Folgen wirtschaftlicher Armut, insbesondere gegen Bildungsarmut und soziale Exklusion

verfolgt und die Umsetzung in und im Umfeld von Schulen und in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen kommunalen Behörden und den freien Trägern der Jugendsozialarbeit erfolgen soll.

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Aus den dem Kreis Heinsberg zur Verfügung stehenden Bundesmitteln für Schulsozialarbeit (und Mittagessen in Horten) stellt dieser der Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_ die Mittel für die Einstellung und Beschäftigung von einer / zwei sozialpädagogischen Fachkraft/Fachkräften (*alternativ: \_\_\_ Stellen*) für die Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaktes zur Verfügung.

(2) Die Mittel werden der Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_ zur eigenverantwortlichen Verwendung übertragen. *Gleichwohl muss es sich jedoch um zusätzliche Angebote der Schulsozialarbeit handeln. Der Einsatz erfolgt an Schulen in städtischer/gemeindlicher Trägerschaft (alternativ: an der Schule / den Schulen \_\_\_\_\_; eine andere als die vereinbarte Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreises).*

(3) Die Finanzierungszusage des Kreises gilt für \_\_\_\_\_ (*die Zeit ab Inkrafttreten der Vereinbarung / ab dem Schuljahr / ab dem 01. \_\_. 20\_\_*) bis zum 31.12.2013 und unter den nachfolgenden Voraussetzungen.

## § 2 Voraussetzungen der Finanzierungszusage

Die Finanzierungszusage des Kreises Heinsberg ist an die folgenden Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die Stadt/Gemeinde stellt eine/zwei sozialpädagogische Fachkraft/Fachkräfte (*evtl. Angabe des Stellenanteils*) ein, die über eine adäquate Ausbildung verfügt/verfügen. Hierzu zählen insbesondere Diplom-Sozialarbeiter/innen (FH) oder Diplom-Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen (FH) oder Inhaber vergleichbarer Studienabschlüsse bzw. Berufsausbildungen. Im Zweifel entscheidet der Kreis vor der Einstellung, ob die Qualifikation ausreichend ist.
- b) Die Einstellung der sozialpädagogischen Fachkraft/Fachkräfte erfolgt befristet bis zum 31.12.2013.
- c) Die Einstellung der sozialpädagogischen Fachkraft/Fachkräfte erfolgt in der Vergütungsgruppe S 12 TVöD.

## § 3 Mittelbereitstellung durch den Kreis

(1) Der Kreis Heinsberg stellt die erforderlichen Mittel zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres im Voraus zur Verfügung. Diese Mittel umfassen die Personalkosten, die Verwaltungsgemeinkosten und die Sachkosten.

(2) Die Personalkosten (einschl. der Sozialversicherung/Anteil des Arbeitgebers) werden individuell auf den Stelleninhaber bezogen im Voraus berechnet; eventuelle Über- oder Unterzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Schluss des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeglichen.

(3) Die Verwaltungsgemeinkosten werden pauschal mit einem Betrag von 11.000,00 € je Stelle abgegolten.

(4) Die Sachkosten (eines Büroarbeitsplatzes einschl. der IT-Kosten) werden pauschal mit einem Betrag von 9.650,00 € je Stelle abgegolten.

#### § 4

#### Mittelverwendung durch die Gemeinde

(1) Die Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_ verpflichtet sich, die Mittel im Sinne des Bildungs- und Teilhabepaketes und der Hinweise des Gemeinsamen Runderlasses vom 07.07.2011 zu verwenden und zu dokumentieren. Dies bedeutet, dass alle Aufwendungen begründet und belegt werden, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und somit prüffähig sind. Sollten Rückzahlungsverpflichtungen ergeben, sind diese Mittel von der Stadt/Gemeinde zu erstatten.

(2) Über die Verwendung der Mittel ist dem Kreis Heinsberg nach Ablauf eines Kalenderjahres zu berichten.

#### § 5

#### Laufzeit der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird befristet bis zum 31.12.2013 geschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

#### § 6

#### Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NRW).  
*ggf. abweichender Zeitpunkt, z.B. 01.01.2012*

Für den Kreis Heinsberg

Für die Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_

Heinsberg, den \_\_\_\_\_

Ort, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Pusch  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Machat  
Ltd. Kreisverwaltungsdirektorin

\_\_\_\_\_  
Name  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Name  
Dienstbezeichnung

**DIE LINKE.**  
IM KREISTAG HEINSBERG



<http://www.dielinke-heinsberg.de>

DIE LINKE im Kreistag Heinsberg \* 52523 Heinsberg

An den Landrat des Kreises Heinsberg  
c/o Stephan Pusch  
nachrichtlich Kreistagsfraktionen  
per E-mail

[linksfraktion@kreis-heinsberg.de](mailto:linksfraktion@kreis-heinsberg.de)

Kreishaus  
Valkenburgerstraße 45  
52525 Heinsberg

+49 2432 13-0

Kopien an:

LR Pusch  
WD Deckers  
Bez. Freyp  
Bez. Nachat  
H. Voepfen  
H. Wewes  
H. Schneider

Mittwoch, 6. Juli 2011

Anfrage gemäß GeschO für den Kreistag des Kreises Heinsberg  
Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT-P)

Sehr geehrte Herr Landrat,

bitte informieren Sie uns über den Stand der Umsetzung des rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft getretenen so genannten Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT-P) und beantworten Sie dabei die folgenden Fragen:

1. In welcher Behörde/welchen Behörden können die verschiedenen Gruppen von Anspruchsberechtigten die Leistungen nach dem BuT-P beantragen?
2. Wie werden die Leistungsberechtigten von der Verwaltung des Kreises Heinsberg über ihre Ansprüche informiert?
3. Wie werden Vereine, Verbände und Schulen im Kreis Heinsberg informiert?
4. Mit welchem Formular/welchen Formularen sind die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zu beantragen?
5. Wurden für die Bearbeitung der Anträge zusätzliche Personalressourcen geschaffen und, wenn ja, in welchem Umfang? Wenn nein, warum nicht?
6. Wurde das Personal, das mit der Umsetzung des BuT-P betraut ist, für diese Tätigkeit qualifiziert und, wenn ja, in welcher Weise?
7. Wie viele Anträge auf welche Leistungen aus dem BuT-P wurden bis zum 31.7.2011 a) gestellt, b) positiv entschieden, c) abgelehnt? (Wir bitten um tabellarische Übersicht, getrennt nach Leistungsarten)
8. Wie viele Anträge auf welche Leistungen aus dem BuT-P wurden bis zum 31.7.2011 gestellt von
  - Bezieher/-innen von Leistungen nach dem SGB II,

Fraktion DIE LINKE im Kreistag Heinsberg

1 von 2

Sprecher  
Dieter Meurer

Sprecherin  
Silke Müller

Kreissparkasse Heinsberg  
140 196 7037 BLZ 312 512 20

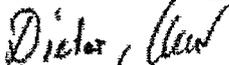
Valkenburger Straße 45  
D-52525 Heinsberg

- Bezieher/-innen von Leistungen nach dem SGB XII,
- Bezieher/-innen von Leistungen nach dem AsylbLG,
- Bezieher/-innen von Wohngeld,
- Bezieher/-innen von Kinderzuschlag?

(Wir bitten um tabellarische Übersicht, getrennt nach Arten der Bildungs- und Teilhabeleistungen sowie nach Empfängergruppen) und

9. Welche Anteile der Leistungsberechtigten, getrennt nach Empfängergruppen, haben Leistungen beantragt. Falls die Zahl der Anspruchsberechtigten nicht exakt beziffert werden kann, bitten wir um Schätzwerte.
10. Wie entscheidet die zuständige Behörde wenn Bezieher/-innen von Leistungen nach dem AsylbLG, auf die die Bedingungen des § 2 AsylbLG noch nicht zutreffen, Leistungen nach dem BuT-P unter Verweis auf § 6 Abs. 1 AsylbLG beantragen?
11. Welche Anbieter von Lernförderung/Nachhilfe etc. sind im Kreis als geeignet anerkannt?
12. Welche Probleme der Umsetzung des BuT-P werden Ihnen von den zuständigen Mitarbeiter/-innen der zuständigen Behörde/n mitgeteilt?
13. Welche Probleme der Umsetzung des BuT-P aus Sicht der Antragsteller/-innen sind Ihnen bekannt?
14. Ist in der Zwischenzeit die notwendige Verordnung hinsichtlich der Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in Kraft gesetzt worden?  
Kann ggf. für den betroffenen Personenkreis eine Zwischenlösung gefunden werden?

Mit freundlichen Grüßen  
Fraktion DIE LINKE im Kreistag Heinsberg

  
Dieter Meurer  
Sprecher

Verteiler per E-Mail

[stephan.pusch@kreis-heinsberg.de](mailto:stephan.pusch@kreis-heinsberg.de)  
[cdu-fraktion@kreis-heinsberg.de](mailto:cdu-fraktion@kreis-heinsberg.de)  
[spd-fraktion@kreis-heinsberg.de](mailto:spd-fraktion@kreis-heinsberg.de)  
[gruene-fraktion@kreis-heinsberg.de](mailto:gruene-fraktion@kreis-heinsberg.de)  
[fdp-fraktion@kreis-heinsberg.de](mailto:fdp-fraktion@kreis-heinsberg.de)  
[ub-fraktion@kreis-heinsberg.de](mailto:ub-fraktion@kreis-heinsberg.de)  
[philipp.schneider@kreis-heinsberg.de](mailto:philipp.schneider@kreis-heinsberg.de)